

Zürich, 6. Mai 1996

KR-Nr. 142/1996

**ANFRAGE** von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Stellenausschreibung der Fischerei- und Jagdverwaltung

---

Es ist erstaunlich feststellen zu müssen, wie eine kleine Abteilung der kantonalen Verwaltung ihren Personalbestand um eine neue Stelle erweitern will, während überall und insbesondere auch auf kantonalzürcherischer Ebene Stellen abgebaut werden müssen.

Gemäss Inserat soll der neue Stelleninhaber angeblich

1. Wildschaden- und Wildschadenverhütungsfragen bearbeiten,
2. Kontrollen im Bereich der Fischerei- und Jagdausübung vornehmen,
3. Mithelfen bei der Betreuung der staatlichen Wildschonreviere,
4. Mithelfen bei Bestandeskontrollen und Laichfischfang.

Zu 1: Über die Verhütung von Wildschäden sind die Landwirte längstens informiert. Abschätzungen von Wildschäden sind von den Jagdpächtern und den Geschädigten gemeinsam vorzunehmen. Die Jagdverwaltung hat keine Schätzungen vorzunehmen. Im Streitfall sind die Schiedsrichter der Gemeinden, als weitere Instanz diejenigen des betreffenden Bezirkes anzurufen (§§ 33-36 VVO. z. Jagdgesetz).

Zu 2: Im Bereich der Fischerei genügen die sechs vereidigten Fischereiaufseher vollauf. Jagdpolizeiliche Kontrollen sind gemäss § 54 des Jagdgesetzes den Wildhütern (für Schongebiete), den Jagdaufsehern, dem Forstpersonal, den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten und den Grenzwächtern vorbehalten. Ein weiteres Kontrollorgan der Jagdverwaltung ist nicht zu verantworten. Entlöhnung, Spesenentschädigung und Umweltverschmutzung durch dessen Auto wären das einzige Resultat. Kein anderer Kanton mit Revierjagd kennt einen solchen aufgeblähten Apparat.

Zu 3: Staatliche Wildschonreviere sind der Zürich-, Greifen- und der Pfäffikersee sowie das Neeracherriet und das Schongebiet Tössstock. die ersten vier Reviere erfordern kaum einen Verwaltungsaufwand. Das Schonrevier Tössstock wurde anfangs dieses Jahrhunderts z.Z. des damaligen Patenjagdsystems geschaffen. Ein kleiner Gamsbestand war durch Wilderer gefährdet. dieser Bestand war nicht nur schützenswert, sondern er war nach Möglichkeit zu erhöhen. Seit vielen Jahren halten sich im oberen Tösstal in Jagdrevieren und im

Wildschonrevier ca. 180 Gemen auf. Obwohl geschützt, müssen durch Abschussverfügungen der Finanzdirektion in den Jagdrevieren durch die Jagdpächter und im Schonrevier durch die drei nebenamtlichen staatlichen Wildhüter und den Beamten der Jagdverwaltung aus hegerischen Gründen Abschüsse vorgenommen werden. Der Staat zahlt die Wildhüter. Er zahlt den betreffenden Gemeinden auch einen Pachtzins und ermöglicht den Beamten der Jagdverwaltung während ihrer Arbeitszeit daselbst auch zu jagen. Wozu braucht es hier noch einen weiteren Beamten?

Durch Aufhebung dieses Schongebietes und Umwandlung in ein oder zwei gewöhnliche, von Pächtern bezahlte Jagdreviere liessen sich nicht nur unnötige erhebliche Ausgaben vermeiden, sondern beachtliche Einnahmen für die Staatskasse erzielen. Der gewünschte Gembestand wäre genau gleich gewährleistet. Mit dieser Jagd auf Kosten der Steuerzahler sollte endlich Schluss gemacht werden.

Zu 4: In den Monaten November und Dezember wird der Laichfischfang ausgeübt. Statt eines neu einzustellenden Beamten können zur allfälligen Mithilfe Angestellte des Gewässerschutzes oder Arbeitslose, von denen viele Spass daran hätten, beigezogen werden. Was die Bestandeskontrollen betrifft ist festzuhalten, dass die Jagdpächter der Finanzdirektion jährlich den Bestand der in ihrem Revier vorkommenden Wildtiere zu melden haben. Es handelt sich dabei um Schätzungen, für die die Revierinhaber mit ihren Gebietskenntnissen am besten geeignet sind. Für ortsfremde Beamte trifft das in keiner Weise zu. Das Ansinnen, die Wildbestände durch die Verwaltung nachzukontrollieren, entspringt einem unbegründeten Misstrauen gegenüber der Jägerschaft, was von dieser denn auch weitgehend beklagt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der vorgehend aufgeführten Argumente auf die Schaffung dieser Stelle zu verzichten?
2. Falls nein, wieso ist er dazu nicht bereit?

Alfred Heer